

Leitfaden für Ortsverbände



SATZUNG des

Bundes der Strafvollzugsbediensteten Deutschlands

- Landesverband Nordrhein-Westfalen e.V. -

gemäß des Gewerkschaftstages vom 6. September 2019

I. Name, Sitz, Aufbau und Zweck

§ 1 Name und Organisationsbereich

§ 2 Sitz

§ 3 Zweck und Aufgabe

II. Mitgliedschaft

§ 4 Beginn der Mitgliedschaft

§ 5 Ende der Mitgliedschaft

§ 6 Beiträge

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 8 Ruhen der Rechte

III. Organe des Landesverbandes

§ 9 Verbandsorgane

§ 10 Gewerkschaftstag

§ 11 Delegierte

§ 12 Zuständigkeit des Gewerkschaftstages

§ 13 Hauptvorstand

§ 14 Zuständigkeit des Hauptvorstandes

§ 15 Landesvorstand

§ 16 Zuständigkeit des Landesvorstandes

§ 17 Landesleitung

§ 18 Zuständigkeit des Landesvorstandes

Leitfaden für Ortsverbände



- § 19 Landesausschuss
- § 20 Zuständigkeit des Landesausschusses
- § 21 Vertreter der Fachdienste
- § 22 Rechnungsprüfer des Landesverbandes
- § 23 Bezirkssprecher
- § 24 Bezirksjugendsprecher
- § 25 Ortsverbände

IV. Schlussbestimmungen

- § 26 Geschäftsordnungen
- § 27 Vermögensheimfall
- § 28 Hinterbliebene
- § 29 Allgemeines

Leitfaden für Ortsverbände



I. Name, Sitz, Aufbau und Zweck

§ 1 Name und Organisationsbereich

1. Der Bund der Strafvollzugsbediensteten Deutschlands - Landesverband Nordrhein-Westfalen e.V. - ist die gewerkschaftliche Spitzenorganisation der Beschäftigten und im Ruhestand befindlichen ehemals Beschäftigten im Strafvollzug des Landes Nordrhein-Westfalen.

2. Er ist korporativ angeschlossen

a) dem Bund der Strafvollzugsbediensteten Deutschlands e.V. (BSBD)

b) dem DBB NRW Beamtenbund und Tarifunion

§ 2 Sitz

Der Bund der Strafvollzugsbediensteten Deutschlands - Landesverband Nordrhein-Westfalen e.V. - hat seinen Sitz und seine Geschäftsstelle in Düsseldorf. Er ist im Vereinsregister eingetragen.

Leitfaden für Ortsverbände



§ 3 Zweck und Aufgaben

1. Der Bund der Strafvollzugsbediensteten Deutschlands - Landesverband NRW e.V.

- vertritt und fördert die berufspolitischen, rechtlichen, sozialen und wirtschaftlichen Belange der Bediensteten des Strafvollzuges, die in einem unmittelbaren Beamten- oder Beschäftigtenverhältnis zum Land NRW stehen oder standen
- verfolgt keine wirtschaftlichen, auf Gewinn gerichteten Ziele
- steht vorbehaltlos zum freiheitlich demokratischen Rechtsstaat und
- ist parteipolitisch unabhängig

2. Der Bund der Strafvollzugsbediensteten Deutschlands - Landesverband NRW e.V. - setzt alle gewerkschaftlichen Mittel zur Durchsetzung seiner Ziele ein.

3. Der Verband regelt die Arbeitsbedingungen der Mitglieder, die unter das Tarifrecht des öffentlichen Dienstes fallen, durch den Abschluss von Tarifverträgen.

Der BSBD - Landesverband NRW e.V. - erkennt das geltende Tarif-, Streik- und Schlichtungsrecht an.

Leitfaden für Ortsverbände



II. Mitgliedschaft

§ 4 Beginn der Mitgliedschaft

1. Mitglieder des BSBD können sein:
 - a) alle Bediensteten des Strafvollzuges, die in einem unmittelbaren Beamten- oder Beschäftigtenverhältnis zum Land NRW stehen
 - b) alle Mitarbeiter/innen des BSBD - Landesverband NRW e.V. -
 - c) alle im Ruhestand befindlichen Personen zu a) und b)
 - d) Witwen und Witwer zu a), b) und c)

2. Der Beitritt ist freiwillig.

Er ist schriftlich gegenüber dem Ortsverband/Landesverband zu erklären.

3. Mitglied kann nur werden, wer nicht gleichzeitig einer konkurrierenden Organisation angehört.
4. Die Mitgliedschaft wird bestätigt.
5. Bei Ablehnung eines Aufnahmeantrages durch den Ortsverband ist Beschwerde an den Landesvorstand zulässig. Gegen die ablehnende Entscheidung ist die Anrufung des Hauptvorstandes möglich. Der Hauptvorstand entscheidet endgültig.

Leitfaden für Ortsverbände



§ 5 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet

- a) durch Tod, durch Austritt, der nur unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist zum Quartalsende erklärt werden kann.

Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Ortsverband zu erklären

- b) durch Ausschluss oder Fortfall der Voraussetzungen für die Mitgliedschaft.

2. Der Hauptvorstand hat das Recht, den Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verband zu beschließen, wenn

- a) Handlungen begangen werden, welche die Interessen des Verbandes oder das Ansehen des öffentlichen Dienstes schädigen,
- b) der Satzung oder satzungsgemäß gefassten Beschlüsse nicht Folge geleistet wird.

Vor dem Beschluss ist dem Mitglied Gelegenheit zu einer Stellungnahme zu geben.

3. Anträge auf Ausschluss sind von dem zuständigen Ortsverband schriftlich bei dem Landesvorstand einzureichen.

Über die Anträge entscheidet der Hauptvorstand. Die Entscheidung des Hauptvorstandes ist endgültig.

Leitfaden für Ortsverbände



§ 6 Beiträge

1. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben.
2. Die Höhe der Beiträge bestimmt der Gewerkschaftstag des Landesverbandes mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen.

Über Ausnahmen von diesen Beitragsregelungen beschließt der Hauptvorstand mit der Mehrheit der satzungsgemäß festgelegten Mitgliederzahl des Hauptvorstandes.

3. Die Beitragshöhe ist in der Beitragsordnung geregelt.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben Anspruch auf alle aus der Satzung und den satzungsgemäß gefassten Beschlüssen ableitbaren Rechte.
2. Die Mitglieder haben Anspruch auf Rechtsberatung und Gewährung von Rechtsschutz in allen aus ihrem Dienstverhältnis und/oder der Verbandstätigkeit sich ergebenden Angelegenheiten im Rahmen der vom Hauptvorstand zu erlassenden Richtlinien.
Im Übrigen gilt die Rechtsschutzordnung des DBB NRW Beamtenbund und Tarifunion in der jeweils gültigen Fassung.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung und satzungsgemäß gefassten Beschlüsse zu beachten.
4. An Auszubildende und Hinterbliebene von Mitgliedern kann auf Antrag eine Unterstützung geleistet werden. Ein Rechtsanspruch besteht nicht.

Leitfaden für Ortsverbände



§ 8 Ruhen der Rechte

1. Bleibt ein Mitglied mit der Beitragszahlung länger als drei Monate im Rückstand, können die Ortsverbände oder der Landesverband das Ruhen der Rechte beantragen.

Der Zeitpunkt, von dem ab die Rechte ruhen, ist durch den Landesvorstand festzulegen und dem Mitglied mitzuteilen. Beitragsanteile sind von diesem Zeitpunkt an das Landesschatzamt nicht abzuführen.

2. Das Ruhen der Rechte ist zeitlich zu befristen und soll die Dauer von zwölf Monaten nicht überschreiten.

3. Danach entscheidet der Hauptvorstand.

III. Organe des Landesverbandes

§ 9 Verbandsorgane

Der Landesverband hat folgende Organe:

- a) den Gewerkschaftstag
- b) den Hauptvorstand
- c) den Landesvorstand
- d) die Landesleitung
- e) den Landesausschuss

Leitfaden für Ortsverbände



§ 10 Gewerkschaftstag

1. Der Gewerkschaftstag ist das oberste Organ des Landesverbandes. Er setzt sich zusammen aus dem Hauptvorstand, dem Landesausschuss und den stimmberechtigten Delegierten der Ortsverbände.

Darüber hinaus kann der Landesvorstand Gastdelegierte, denen außer in Fällen des § 11 Abs. 4 der Satzung grundsätzlich kein Stimmrecht zusteht, einladen.

Der Gewerkschaftstag findet alle vier Jahre statt.

2. Der Gewerkschaftstag wird durch den Landesvorstand nach schriftlicher Einladung an alle Teilnehmer einberufen. Zeit und Ort sind mindestens drei Monate vorher bekannt zu geben.

Die Tagesordnung und die eingegangenen Anträge sind mindestens vier Wochen vor dem Gewerkschaftstag vom Landesvorstand bekannt zu geben. Die Einladung erfolgt unter der dem Landesvorstand zuletzt bekannt gegebenen Anschrift.

3. Anträge zum Gewerkschaftstag können von dem in § 9 Abs. b-e der Satzung genannten Verbandsorganen, den Vertretern der Fachdienste und den Ortsverbänden gestellt werden. Sie sind spätestens zwölf Wochen vor dem Gewerkschaftstag bei dem Landesvorstand einzureichen.

Dringlichkeitsanträge dürfen nur zugelassen werden, wenn sie von einem Viertel aller stimmberechtigten Delegierten oder fünf Mitgliedern des Landesvorstandes unterschrieben sind. Über die Behandlung verspätet eingegangener Anträge entscheidet der Gewerkschaftstag.

Leitfaden für Ortsverbände



4. Auf Beschluss des Landesvorstandes oder des Hauptvorstandes, der jeweils mit Zweidrittelmehrheit zu fassen ist, muss ein außerordentlicher Gewerkschaftstag einberufen werden.
5. Der Gewerkschaftstag ist öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn dies von mehr als einem Drittel der stimmberechtigten Delegierten verlangt wird.
6. Der Gewerkschaftstag ist beschlussfähig bei Anwesenheit des/der Landesverbandsvorsitzenden oder eines/r Vertreters/in und der Hälfte der stimmberechtigten Delegierten.
7. Ist ein Gewerkschaftstag zu Beginn oder vor dem Ende vor der Erledigung sämtlicher Tagesordnungspunkte beschlussunfähig, so ist ein zweiter Gewerkschaftstag spätestens nach vier Wochen einzuberufen. In dem Einladungsschreiben ist die Tagesordnung, soweit noch nicht erledigt, erneut bekannt zu geben. Es ist darauf hinzuweisen, dass über die zu erledigenden Punkte der Tagesordnung unabhängig von der Zahl der erschienenen stimmberechtigten Delegierten beraten und abgestimmt wird.
8. Die Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.
9. Über jede Beschlussfassung des Gewerkschaftstages ist ein Ergebnisprotokoll zu führen, in das die zur Abstimmung gelangten Anträge und das Abstimmungsergebnis (Zahl der Ja-Stimmen, Nein-Stimmen, Stimmenthaltungen und der ungültigen Stimmen) aufzunehmen ist.

Leitfaden für Ortsverbände



Das Protokoll wird von dem/der Landesvorsitzenden und einem/r der Stellvertreter/innen sowie den Protokollführern/innen unterzeichnet.

Der/die Protokollführer/in werden von dem Gewerkschaftstag gewählt.

§ 11 Delegierte

1. Die stimmberechtigten Delegierten der Ortsverbände werden innerhalb der Ortsverbände gewählt. Die Ortsverbände melden ihre stimmberechtigten Delegierten namentlich dem Landesverband spätestens zwölf Wochen vor dem Gewerkschaftstag.

Etwaige Ersatzvertreter sind dem Landesvorstand unter Angabe des an der Teilnahme gehinderten stimmberechtigten Delegierten nachzumelden.

Die Mitteilung der stimmberechtigten Delegierten erfolgt schriftlich.

2. Die/der Ortsverbandsvorsitzende oder die/der Vertreter/in im Amt ist stimmberechtigte(r) Delegierte(r).

Darüber hinaus entsendet der Ortsverband ab:

051 - 100 Mitglieder 1 weiteren stimmberechtigten Delegierten

101 - 200 Mitglieder 1 weiteren stimmberechtigten Delegierten

201 - 300 Mitglieder 1 weiteren stimmberechtigten Delegierten

301 - 400 Mitglieder 1 weiteren stimmberechtigten Delegierten

Leitfaden für Ortsverbände



401 - 500 Mitglieder 1 weiteren stimmberechtigten Delegierten usw.

3. Für die Feststellung der Anzahl der Delegierten der Ortsverbände ist die in der Bestandsmeldung angegebene Mitgliederzahl maßgeblich, die von den Ortsverbänden sechs Monate vor dem Gewerkschaftstag gemeldet wurde.

4. Die Übertragung des Stimmrechts eines/r stimmberechtigten Delegierten auf einen vom Landesvorstand ordnungsgemäß eingeladenen Gastdelegierten ist zulässig.

Die Übertragung von mehreren Stimmen auf einen Delegierten oder Gastdelegierten ist nicht statthaft.

Das Präsidium des Gewerkschaftstages ist von der Übertragung des Stimmrechts Mitteilung zu machen.

§ 12 Zuständigkeit des Gewerkschaftstages

1. Der Gewerkschaftstag ist insbesondere zuständig für:

1. Richtlinien der gewerkschaftlichen Arbeit,
2. Satzungsänderungen,
3. Erledigung von Anträgen und Beschwerden,
4. Entgegennahme der Geschäfts- und Kassenberichte des Landesvorstandes,

Leitfaden für Ortsverbände



5. Entgegennahme des Berichts der Rechnungsprüfer/innen,
 6. Erteilung der Entlastung des Landesvorstandes,
 7. Wahl von zwei Rechnungsprüfer/innen und von zwei stellvertretenden Rechnungsprüfern/innen,
 8. Wahl des Landesvorstandes in getrennten und geheimen Wahlgängen,
 9. Wahl der Vertreter der Fachdienste (Landesausschuss),
 10. Wahl von Ehrenvorsitzenden und Ehrenmitgliedern des Landesverbandes
 11. Vorschlag des Veranstaltungsortes des nächsten Gewerkschaftstages,
 12. Änderung der Geschäftsordnung und Änderung der Wahlordnung für den Gewerkschaftstag,
 13. Auflösung des Landesverbandes.
-
2. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Delegierten.

Der Beschluss über die Auflösung des Landesverbandes bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Delegierten.

Leitfaden für Ortsverbände



§ 13 Hauptvorstand

1. Der Hauptvorstand besteht aus dem Landesvorstand und den Vorsitzenden der Ortsverbände, die nur durch einen/e Vertreter/in im Amt vertreten werden können sowie den Ehrenmitgliedern des BSBD - Landesverband NRW e. V. -.

2. Der Hauptvorstand tritt mindestens zweimal im Geschäftsjahr zusammen.

Auf Verlangen von mindestens einem Drittel seiner Mitglieder muss er durch den Landesvorstand zu außerordentlichen Sitzungen einberufen werden.

Außerordentliche Sitzungen sind unter Angabe der Tagesordnung schriftlich zu beantragen.

Im Jahr des Gewerkschaftstages tritt der Hauptvorstand nur einmal zusammen.

§ 14 Zuständigkeit des Hauptvorstandes

Der Hauptvorstand ist zuständig für:

1. berufspolitische, rechtliche und soziale Grundsatzfragen,
2. die Erledigung von Anträgen und Beschwerden, soweit eine Verweisung an den Gewerkschaftstag nicht erforderlich ist,
3. eine Entscheidung über Beschwerden gegen abgelehnte Aufnahmeanträge,

Leitfaden für Ortsverbände



4. eine Entscheidung über Anträge auf Ausschluss,
5. das Ausschlussverfahren nach § 5 Abs. 2,
6. die Billigung des jährlichen Haushaltsvoranschlages ,
7. die Richtlinien für Tagegelder,
8. die Bestellung und Auflösung von Kommissionen,
9. die Richtlinien für Rechtsschutz,
10. allgemeine Organisation- und Pressefragen,
11. die Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge,
12. den Erlass einer Geschäftsordnung für die Ortsverbände und den Hauptvorstand,
13. Im Falle der Erledigung des Amtes der/des 1. Vorsitzenden wählt der Hauptvorstand eine Nachfolgerin/einen Nachfolger aus dem Kreis der Mitglieder des Vorstandes gemäß § 15 b) bis i) der Satzung. Entsprechendes gilt im Falle der Erledigung des Amtes einer/eines stellvertretenden Vorsitzenden. Der Hauptvorstand kann aus seiner Mitte Nachwahlen vornehmen, sofern ein Vorstandsmitglied endgültig ausfällt.
14. die Wahl der Vertreter/innen des BSBD - Landesverband NRW e.V. - zu den Bundesvertretertagen des Bundes der Strafvollzugsbediensteten Deutschlands.

Leitfaden für Ortsverbände



15. die Bestätigung der vom Landesvorstand kooptierten Mitglieder.
16. die Zuordnung der Ortsverbände für die einzelnen Bezirke
17. Ausnahmen von § 25 Abs. 1

§ 15 Landesvorstand

1. Zum Landesvorstand gehören:

- a) der/die Vorsitzende,
- b) fünf stellvertretende Vorsitzende,
- c) der/die Schriftführer/in,
- d) der/die Schatzmeister/in,
- e) der/die stellvertretende Schatzmeister/in (kooptiert s.§ 24 Abs.3 der Satzung)
- f) die vier Bezirkssprecher/innen und deren jeweils 1. Stellvertreter/in
- g) bis zu drei Beisitzer/innen,
- h) der/die Landesjugendsprecher/in (kooptiert s. § 24 Abs.3 der Satzung),
- i) die Vertreterin für Frauenfragen,

Leitfaden für Ortsverbände



- j) Vertreter/in für die Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
- k) Vertreter/in für die Informationstechnik

Mitglieder des Landesvorstandes können nur Mitglieder des Verbandes sein.

- 2. Mindestens zwei der Vorsitzenden müssen dem allgemeinen Vollzugsdienst angehören.
- 3. Der Landesvorstand kann weitere Mitglieder ohne Stimmrecht kooptieren, die vom Hauptvorstand zu bestätigen sind.

§ 16 Zuständigkeit des Landesvorstandes

Der Landesvorstand erledigt die laufenden Angelegenheiten im Rahmen der vom Gewerkschaftstag, dem Hauptvorstand und dem Landesausschuss gefassten Beschlüsse. Insbesondere ist er zuständig für

- 1. allgemeine beamten- und verbandspolitische Angelegenheiten, soweit nicht deren Bedeutung die Verweisung an den Landesausschuss oder den Hauptvorstand erforderlich erscheinen lässt,
- 2. die Verwaltung und Verwendung des Verbandsvermögens, soweit § 12 Abs. 1 Nr. 14 der Satzung nicht entgegensteht.
- 3. die Bestellungen und Auflösungen von Kommissionen und Arbeitskreisen. Auflösung nur von solchen, die auch vom Landesvorstand bestellt worden sind.

Leitfaden für Ortsverbände



§ 17 Die Landesleitung

1. Die Landesleitung besteht aus dem/der Vorsitzenden sowie den fünf stellvertretenden Vorsitzenden.
2. Die Mitglieder der Landesleitung sind unter sich gleichberechtigt.

Jedes Mitglied der Landesleitung ist für sich alleinvertretungsberechtigtes Mitglied des Vorstandes gemäß § 26 Bürgerliches Gesetzbuch.

§ 18 Zuständigkeit der Landesleitung

1. Die Landesleitung ist im Rahmen der von dem Gewerkschaftstag, dem Hauptvorstand, dem Landesausschuss sowie dem Landesvorstand gefassten Beschlüsse für die Gewerkschaftspolitik des BSBD - Landesverband NRW e.V. verantwortlich.
2. Die Landesleitung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

Bei Stimmengleichheit entscheidet der/die Vorsitzende.

3. Zur Erledigung der Geschäfte ist eine Landesgeschäftsstelle eingerichtet, deren Tätigkeit die Landesleitung überwacht.
4. Die Landesleitung entscheidet über Aufwandsentschädigungen und Vergütungen
5. Sie entscheidet weiter über die Bestellung von Arbeitsgruppen, Arbeitskreisen und Kommissionen soweit nicht in § 16 Nr. 3 geregelt

Leitfaden für Ortsverbände



6. Soweit es die Aufgaben der einzelnen Mitglieder der Landesleitung angeht, werden diese in einer Geschäftsordnung festgelegt

§ 19 Landesausschuss

1. Der Landesausschuss besteht aus dem Landesvorstand, den Vertretern der Fachdienste und der Bezirksjugendvertretung.
2. Der Landesausschuss tritt mindestens einmal im Geschäftsjahr zusammen. Die Sitzungen leitet ein Mitglied der Landesleitung.

Auf Verlangen von mindestens einem Drittel seiner Mitglieder muss er durch den Landesvorstand zu außerordentlichen Sitzungen einberufen werden.

Außerordentliche Sitzungen sind unter Angabe der Tagesordnung schriftlich zu beantragen.

§ 20 Zuständigkeiten des Landesausschusses

Der Landesausschuss berät den Landesvorstand, die Landesleitung und den Hauptvorstand bei

1. berufspolitischen, rechtlichen und sozialen Grundsatzfragen des Landesverbandes,

Leitfaden für Ortsverbände



2. der Erledigung von Anträgen und Beschwerden, soweit eine Verweisung an den Hauptvorstand oder Gewerkschaftstag nicht erforderlich ist,
3. der Bestellung und Auflösung von Kommissionen.

§ 21 Vertreter der Fachdienste

1. Zur Bearbeitung besonderer Berufsfragen und zur Vertretung der Belange der einzelnen Fachdienste (z.B. in Arbeitsgruppen) werden Vertreter/innen der Fachdienste bestellt.

Die Vertreter /innen der Fachdienste werden durch den Gewerkschaftstag gewählt.
Eine Personalunion der Fachbereiche ist möglich.

Sie bilden mit dem Landesvorstand den Landesausschuss (§§ 15 und 19 der Satzung).

Sie gehören folgenden Diensten an:

- a) Allgemeiner Vollzugsdienst (acht Mitglieder, davon mindestens zwei weibliche Bedienstete und ein/e Vertreter/in der Jugendarrestanstalten)
- b) Medizinischer Dienst (zwei Mitglieder, davon ein/e Bedienstete/r des ärztlichen Dienstes und ein/e des Krankenpflegedienstes)
- c) Tarifbereich
- d) Gehobener Vollzugs- und Verwaltungsdienst
- e) Höherer Vollzugs- und Verwaltungsdienst
- f) Vertreterin für Frauenfragen
- g) Mittlerer Verwaltungsdienst

Leitfaden für Ortsverbände



- h) Pädagogischer Dienst
- i) Seelsorgerischer Dienst
- j) Psychologischer Dienst
- k) Sozialdienst
- l) Technischer Dienst / Werkdienst

2. Darüber hinaus sind folgende Fachbereiche mit je einer Vertretung Mitglied des Landesausschusses:

- a) Vertretung für Pensionäre,
- b) Vertretung für Reformfragen,
- c) Vertretung der Justizvollzugsschule,
- d) Vertretung der Schwerbehinderten,
- e) Bezirksjugendvertretung (vier Mitglieder).

§ 22 Rechnungsprüfer des Landesverbandes

1. Zwei Rechnungsprüfer/innen und zwei Stellvertreter/innen werden von dem Gewerkschaftstag gewählt und sind gegenüber diesem verantwortlich.

Sie haben mindestens einmal im Jahr eine unvermutete Kassenprüfung vorzunehmen, über die sie dem Hauptvorstand berichten. Den an die Delegierten zu erstattenden Kassenbericht des Landesvorstandes haben sie vor dem Gewerkschaftstag zu prüfen und hierüber Bericht zu erstatten.

2. Die Rechnungsprüfer/innen des Landesverbandes sind berechtigt bei den Ortsverbänden Kassenprüfungen vorzunehmen, wenn durch den Landesvorstand ein entsprechender Auftrag erteilt wurde.

3. Die Rechnungsprüfer/innen werden nur gemeinsam tätig.

Leitfaden für Ortsverbände



§ 23 Bezirkssprecher

1. Die stimmberechtigten Delegierten der Ortsverbände der Bezirke Ost, Mitte, West und Süd wählen auf dem Gewerkschaftstag jeweils den/die für ihren Bezirk zuständige(n) Bezirkssprecher/in sowie den/die 1. stellvertretenden/e Bezirkssprecher/in in getrennten Wahlgängen.
2. Die Bezirkssprecher/innen haben die in der Geschäftsordnung vorgesehen Aufgaben zu erledigen.
3. Bis zu zwei Vertreter/innen werden in Bezirkskonferenzen, spätestens acht Wochen nach dem Gewerkschaftstag, gewählt.

§ 24 Bezirksjugendsprecher

1. Die stimmberechtigten Delegierten der Ortsverbände der Bezirke Ost, Mitte, West und Süd wählen auf dem Gewerkschaftstag jeweils den/die für ihren Bezirk zuständige(n) Bezirksjugendsprecher/in in getrennten Wahlgängen.
2. Die Bezirksjugendsprecher/innen vertreten fachschaftsübergreifend die besonderen Belange der jungen Bediensteten, in Zusammenarbeit mit den Bezirkssprechern/innen des jeweiligen Bezirks und gehören dem Landesausschuss an.
3. Die vier Bezirksjugendsprecher/innen im Landesausschuss wählen aus ihrer Mitte einen/e Landesjugendsprecher/in, der/die als kooptiertes Mitglied dem Landesvorstand angehört.

Leitfaden für Ortsverbände



§ 25 Ortsverbände

1. Mitglieder von Dienststellen schließen sich zu einem Ortsverband zusammen.

2. Die Leitung des Ortsverbandes obliegt dem Vorstand des Ortsverbandes (vgl. Abs. 3 Buchst. a - d der Satzung).

3. Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- a) dem/der Vorsitzenden,
- b) bis zu zwei Vertretern/innen,
- c) dem/der Kassierer/in,
- d) dem/der Schriftführer/in,

4. Der Vorstand kann um folgende Positionen erweitert werden:

dem/der Jugendvertreter/in

der Vertreterin für Frauenfragen

den Fachgruppenvertretern

5. Für die Tätigkeit des Ortsverbandsvorstandes sind die Satzung, die Geschäftsordnung des Verbandes und die Beschlüsse der Organe des BSBD - Landesverband NRW e.V. - maßgebend.

Leitfaden für Ortsverbände



6. Jährlich findet eine Jahreshauptversammlung statt. Die Mitglieder des Vorstandes für den Ortsverband werden alle vier Jahre von der Jahreshauptversammlung des Ortsverbandes gewählt.

7. Eine außerordentliche Jahreshauptversammlung ist auf Antrag von einem Viertel der Mitglieder des Ortsverbandes einzuberufen.

8. Die Rechnungsprüfung erfolgt vor jeder Jahreshauptversammlung durch zwei zu wählende Rechnungsprüfer/innen, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.

Die Rechnungsprüfer/innen sind berechtigt, unvermutete Kassenprüfungen vorzunehmen.

9. Eine außerordentliche Jahreshauptversammlung ist ebenfalls auf Beschluss der Landesleitung einzuberufen.

Leitfaden für Ortsverbände



IV. Schlussbestimmungen

§ 26 Geschäftsordnungen

1. Die Bestimmungen über den Ablauf und die Leitung von Gewerkschaftstagen sowie die Wahl der jeweiligen Verbandsorgane (§9 der Satzung) werden in einer Geschäfts- und Wahlordnung festgelegt.
2. Die Bestimmungen über den Ablauf und die Leitung von Sitzungen des Landesvorstandes, des Hauptvorstandes, des Landesausschusses sowie die Aufgaben der Bezirkssprecher/innen werden in Geschäftsordnungen geregelt. Diese werden von dem jeweiligen Organ in ihrer ersten Sitzung nach dem Gewerkschaftstag, nach Vorlage durch die Landesleitung, beschlossen.

§ 27 Auflösung des Landesverbandes BSBD NRW

1. Die Auflösung des BSBD NRW kann nur von einem zu diesem Zweck einberufenen Gewerkschaftstag und von diesem nur mit Dreiviertelmehrheit, der nach § 11 stimmberechtigten Delegierten, beschlossen werden.

Sind nicht mindestens Dreiviertel der nach § 11 stimmberechtigten Delegierten anwesend, ist frühestens nach sechs Wochen und spätestens nach zehn Wochen ein neuer Gewerkschaftstag einzuberufen.

Dieser ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Delegierten beschlussfähig.

Leitfaden für Ortsverbände



2. Die Einladung mit der Tagesordnung muss mindestens vierzehn Tage vor dem Termin des Auflösungsgewerkschaftstages an die stimmberechtigten Delegierten abgesandt werden.
3. Der Auflösungsgewerkschaftstag beschließt über die Verwendung des vorhandenen Vermögens.

§ 28 Hinterbliebene

1. Hinterbliebene von Mitgliedern können gegen Kostenersatz an Veranstaltungen im BSBD - Landesverband NRW e.V. teilnehmen.
2. Eine Mitgliedschaft im BSBD - Landesverband NRW e.V. ist nicht möglich mit Ausnahme der in § 4 Abs.1 Buchstabe d) genannten Personen.

§ 29 Allgemeines

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- Die Satzung tritt, nach § 71 BGB nach Eintragung ins Vereinsregister, in Kraft.